

Neufassung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft (IIM-IW) an der Universität Hildesheim, Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 S. 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft (IIM-IW) beschlossen.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die folgende Neufassung der Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen des Master-Studienganges „Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft (IIM-IW)“ im Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften an der Universität Hildesheim.

Die Prüfungsordnung umfasst darüber hinaus ergänzende Regelungen für das Joint Degree-Programm „Global Studies on Management and Information Science“ (GLOMIS) als Studienvariante, bei der die Studierenden ein Jahr an Partneruniversitäten in Korea studieren (§ 27 - § 31).

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Master of Arts (M.A.) „Internationales Informationsmanagement – Informationswissenschaft“ (IIM-IW) bildet die Erweiterung eines berufsqualifizierenden Abschlusses oder einer als gleichwertig anerkannten Berufsqualifikation im Bereich des Bachelor-Studienganges Internationales Informationsmanagement. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse bzw. die notwendigen Kenntnisse für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung (z.B. Promotion) erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und in der Berufspraxis umzusetzen.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Darüber stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium einschließlich aller Prüfungen abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung zum Master of Arts innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Module gemäß Anlage 3.
- (4) Im Masterstudiengang Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft werden das gleichnamige Hauptfach sowie ein Wahlpflichtfach studiert. Die wählbaren Wahlpflichtfächer sind in Anlage 4 aufgeführt.
- (5) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden als Norm 30 Leistungspunkte (LP) pro Semester zugrunde gelegt, so dass für den erfolgreichen Abschluss insgesamt mindestens 120 LP erreicht werden müssen. Das inhaltliche Profil der Module wird in § 4 der Studienordnung beschrieben.
- (6) Mit Zustimmung der Ständigen Prüfungskommission können auch andere als die in Anlage 4 aufgeführten Fächer als Wahlpflichtfächer studiert werden, sofern für das Fach eine vom zuständigen Fachbereichsrat beschlossene und vom Präsidium genehmigte Studienordnung vorliegt, die ein Studium im Umfang von 30 Leistungspunkten ermöglicht. Grundlage für die Entscheidung der Ständigen Prüfungskommission ist ein Motivationsschreiben von mindestens 1800 Zeichen Umfang, in dem die oder der Studierende nachvollziehbar darlegt, inwiefern das Wahlpflichtfach eine für sie oder ihn sinnvolle Ergänzung der Studieninhalte des Hauptfaches darstellt. Der Antrag ist bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 31. März für das Sommersemester zu stellen, in dem die Aufnahme des Studiums in dem Wahlpflichtfach erfolgen soll. Mit der Einreichung des Motivationsschreibens entsteht kein Anspruch auf Aufnahme des Wahlpflichtfachs.
Studierende können mit diesem Verfahren auch beantragen, anstelle des Wahlpflichtfachs Leistungen im Ausland zu erbringen.

§ 5

Ständige Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches eine Ständige Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe, das im Master-Studiengang Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft eingeschrieben ist. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss von einer Professorin oder von einem Professor ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz von einer oder einem Lehrenden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie beauftragt das Prüfungsamt mit der Führung der Prüfungsakten und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der

Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Lehrperson, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Ständige Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(8) Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende

(1) Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden, welche i.d.R. die jeweils aktuell Lehrenden des Teilmoduls sind. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstige in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden allein bewertet. Die Abschlussmodulprüfungen (Modul Abschluss) werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Als Klausuren und schriftliche Hausarbeiten erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet, sofern die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde; der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung an die Ständige Prüfungskommission zu stellen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2-4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Bei Abweichung von Absatz 3 stellt die Ständige Prüfungskommission sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden gilt § 3 Abs. 8 entsprechend.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung und den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind das Bestehen aller vorgesehenen Modulprüfungen und der Erwerb von Leistungspunkten in dem studiengangsspezifischen Umfang erforderlich.
- (2) Leistungspunkte werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und den sie ergänzenden Studienordnungen endgültig erst vergeben, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Studienleistungen erbracht und die Prüfungsleistungen bestanden wurden.
- (3) In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine aktuelle Leistungsstandübersicht benötigen (z. B. bei Hochschulwechsel, für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt oder im Zusammenhang mit einem Teilzeitstudium) können abweichend von Absatz 2 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Modulteilprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde.
- (4) Bei den Modulen werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule unterschieden. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs, beziehungsweise eines innerhalb des Studiengangs gewählten Faches belegt werden. Wahlpflichtmodule sind Module, von denen die Studierenden eine bestimmte, in der Studienordnung festgelegte Anzahl auswählen müssen. Wahlpflichtmodule bieten die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzung.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der Modulprüfung und gegebenenfalls die Erbringung von Studienleistungen nach Maßgabe der Studienordnung MA IIM-IW voraus. Modulprüfungen beziehen sich auf die Kompetenzen, die in den dem Modul zugeordneten Teilmodulen vermittelt werden sollen. Sie finden studienbegleitend in der Regel am Ende des jeweiligen Moduls statt. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen, die sich entsprechend auf die Kompetenzen beziehen, die in den ihnen zugeordneten Teilmodulen vermittelt werden sollen.
- (6) Prüfungsleistungen sind einer oder einem Studierenden individuell zurechenbare Leistungen, in denen sie oder er zeigt, dass die Kompetenzen vorliegen, die in dem Modul vermittelt werden sollen. Studienleistungen sind einer oder einem Studierenden individuell zurechenbare Leistungen, mittels derer die in dem Modul vermittelten Kompetenzen eingeübt werden. Studienleistungen können auch der vorläufigen Überprüfung des Kenntnisstandes und der Fähigkeiten der Studierenden dienen. Studienleistungen werden bewertet, aber nicht benotet.
- (7) Die Form der Prüfungsleistungen ist in der Modulbeschreibung der Studienordnung MA IIM-IW festgelegt. Sind in einem Teilmodul mehrere Prüfungsformen vorgesehen, so wird den Studierenden jeweils rechtzeitig zum Beginn des Semesters durch die oder den jeweils Lehrende_n bekannt gegeben, in welcher Form die Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind. .
- (8) Die Modulbeschreibung kann als Studienleistung die regelmäßige aktive Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen vorsehen. In diesem Fall sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die oder den Lehrenden entsprechend zu bestimmen und spätestens zu Beginn des Angebots den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben. Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben.
- (9) Besteht aufgrund von Terminüberschneidungen die Notwendigkeit, zeitgleich zwei Pflichtveranstaltungen von Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen zu besuchen und wird in demselben Semester keine alternative Veranstaltung angeboten und würde die Verschiebung der Belegung der Veranstaltung auf ein späteres Semester sich studienzeitverlängernd auswirken, bestimmen abweichend von Absatz 8 Satz 3 die für die betroffenen Module Verantwortlichen Ersatzstudienleistungen unter Berücksichtigung der Fehlzeiten, die es der oder dem Studierenden ermöglichen, die in der Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und

Kompetenzen zu erwerben. Entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen, und entsprechend § 16 im Falle von Zeiten von Mutterschutz oder Elternzeit. Der oder die Studierende hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

(10) Abweichend von Absatz 9 Satz 1 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann; in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut beziehungsweise zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.

(11) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. Kann die Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.

(4) Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet (§ 7 Abs.3 Nr.2b NHG). Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs.4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten berufliche Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

(7) Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. Auf die ursprünglich höhere Punktzahl wird im Transcript of Records hingewiesen. Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. Sind für ange-rechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls ent-

spricht. Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

§ 9

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungsleistungen) und dem Modul 6 „Abschluss“ (Examenskolloquium, Masterarbeit, und Verteidigung der Masterarbeit) nach § 25 Absatz 1.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen können als Modulprüfungen abgenommen werden oder sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die Vergabe von Leistungspunkten richtet sich nach § 7 Absätze 2 und 3. Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeit sind zulässig, sofern sich einzelne Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und bewerten lassen. Sind in einem Teilmodul mehrere Prüfungsformen vorgesehen, so tritt § 7 Abs. 7 Satz 2 in Kraft.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen können sein:

- a. Klausur (Abs. 3)
- b. mündliche Prüfung (Abs. 4)
- c. Hausarbeit (Abs. 5)
- d. Präsentation (Abs. 6)
- e. laufende Bewertung (Abs. 7)
- f. praktische Übung (Abs. 8)
- g. Projektarbeit (Abs. 9)
- h. Portfolio (Abs. 10)
- i. Rezension (Abs. 11)
- j. aus einzelnen der unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Prüfungsleistungen zusammengesetzte Prüfungsleistung.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er sich spezifisches Wissen in einem Fachgebiet angeeignet hat und / oder in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein fachliches Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen dauern für jeden Prüfling in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Studierenden durchgeführt werden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(6) Durch eine Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann.

(7) Durch laufende Bewertung prüft die Lehrkraft einzelne Leistungen der Studierenden in praktischen Übungen während der Lehrveranstaltung dergestalt, dass das Resultat des Lernprozesses individuell bewertbar ist.

(8) Eine praktische Übung besteht in der Regel aus Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlicher Ausarbeitung.

(9) Eine Projektarbeit ist eine wissenschaftlich basierte experimentelle, darstellende und / oder anwendungsorientierte Leistung, deren Ergebnisse dokumentiert und reflektiert werden.

(10) Ein Portfolio ist eine Sammlung von Dokumenten, die teilweise vorgegeben und von den Studierenden bearbeitet und teilweise von ihnen frei zu wählen sind, so dass Lernprozesse und -resultate kenntlich werden.

(11) Eine Rezension ist eine schriftliche Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Monografie, in der die Studierenden nachweisen, dass sie selbige in den Forschungsstand einordnen, die Inhalte kritisch hinterfragen und in Bezug zum Forschungsumfeld hinsichtlich des Erkenntnisgewinns und der Vorgehensweise setzen können.

(12) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Prüfling und Prüfende können sich jedoch mit Zustimmung der Ständigen Prüfungskommission auf eine andere Sprache einigen. Prüfungen im Bereich der Fremdsprachen können nach Vorgabe der oder des Prüfenden in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden.

(13) Die jeweils Lehrenden legen die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen fest und geben diese den Studierenden in geeigneter Form bekannt. Die Ständige Prüfungskommission achtet darauf, dass die Prüfungstermine den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Studierenden können sich bei Problemen hinsichtlich der Festlegung von Prüfungsterminen direkt an die Ständige Prüfungskommission wenden.

(14) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung über das Prüfungsamt der Ständigen Prüfungskommission, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde.

Diese Meldung enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Studiengangs
2. die Bezeichnung des Moduls und ggf. des Teilmoduls
3. den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden
4. die Art der Prüfung (gem. Abs. 2 Buchstabe a. - i. / Modul- oder Modulteilprüfung)
5. Datum der Prüfungsleistung bzw. Abgabedatum
6. die Benotung gemäß § 12
7. die dem Modul bzw. Teilmodul zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte

(15) Die Aufgaben für die Modulprüfungsleistungen werden von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt die Ständige Prüfungskommission die Aufgaben fest.

(16) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch die Ständige Prüfungskommission zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Auf Verlangen ist der Ständigen Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 10

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
3. die Masterarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit etc) nicht fristgerecht einreicht
4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit des Prüflings ist unverzüglich ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auf Verlangen der Ständigen Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis angegeben wird. § 16 gilt entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Ständige Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung der Ständigen Prüfungskommission setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung soll dem Prüfling am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens sechs Wochen nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 ; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7 ; 2,0 ; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7 ; 3,0 ; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 ; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen zusammen, so ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten der einzelnen Prüfungsleistungen gewichteten Noten der Modulteilprüfungen. Die Modulnote des Moduls „Abschluss“ richtet sich nach § 23 Abs. 10. Sind an

einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „4,0“ ist. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Hauptfachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Modulnoten des Hauptfaches IIM-IW und aus der Note des Moduls aus dem Parallelstudiengang IIM-SWIKK. Dabei werden die Module jeweils mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichtet.

(5) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des Studiengangs abgelegt werden (Freiversuch). Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfung abweichend von Satz 1 als unternommen. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen muss in der Regel spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

§ 14

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Bestehens, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Anlage erhält das Zeugnis die Angabe über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre (Anlage 13). Zur bestandenen Masterprüfung werden zusätzlich zu dem Zeugnis ein „Diploma Supplement“ und ein „Transcript of Records“ ausgefertigt, die den Aufbau des Studiums erläutern und die Inhalte der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergeben (Anlage 6 und Anlage 7). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 15 Einstufungsprüfung

(1) Ergänzend zu § 8 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit Leistungen im Studium gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 60 Leistungspunkten möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um zwei Semester entspricht. Eine Feststellung der Gleichwertigkeit ist nur bezogen auf vollständige Module möglich. Dabei werden, abweichend von § 12 keine Noten vergeben.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Masterprüfung, Magisterprüfung, Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a. Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b. Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3,
- c. eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte.
- d. Nachweise, dass die Bewerberin oder der Bewerber über einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die den in den Modulen zu erwerbenden Kenntnissen entsprechen.

(5) Die Ständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung. Die Entscheidung beinhaltet die Feststellung, für welche Studienleistungen und Prüfungsleistungen eine Feststellung der Gleichwertigkeit durch Einstufungsprüfung erfolgen kann. Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt die Ständige Prüfungskommission zwei ihrer Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen um zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfüllt sind.

(6) Mit der Zulassung setzt die Ständige Prüfungskommission den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest. Sie richten sich in Form, Inhalt, Anforderung und Benotung nach den im Rahmen des Studiums bezogen auf die jeweiligen Module zu erbringenden Prüfungsleistungen. Sie ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der angewählten Fachrichtung lehren.

(7) Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll. Aus diesem geht hervor, welche Prüfungsleistungen bestanden wurden und wie viele Leistungspunkte in welchen Modulen als erbracht gelten können.

(8) Die Ständige Prüfungskommission fasst über das Ergebnis der Einstufungsprüfung einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.

(9) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung, insbesondere zur Wiederholung der Prüfung entsprechend.

§ 16

Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein neues Thema.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Dies gilt auch für das Diploma Supplement und das Transcript of Records. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen und Gutachten zur Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der Ständigen Prüfungskommission schriftlich zu stellen. Die Ständige Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Ständigen Prüfungskommission

(1) Die Ständige Prüfungskommission gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin. § 27 bleibt unberührt.

(2) Die Ständige Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 20

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim der Ständigen Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Ständige Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Ständige Prüfungskommission nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Ständige Prüfungskommission die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Die Ständige Prüfungskommission bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit die Ständige Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete oder substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet die Hochschulleitung über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil Masterprüfung

§ 21 Art und Umfang

Die Masterprüfung besteht aus

1. dem Modul „Abschluss“ (§ 23) und
2. studienbegleitenden Leistungen gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a und b.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit und zur Verteidigung der Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit und zur Verteidigung der Masterarbeit ist schriftlich bei der Ständigen Prüfungskommission innerhalb des von der Ständigen Prüfungskommission festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die von der Ständigen Prüfungskommission gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch einen Fristablauf eintretenden oder eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Meldung zur Masterarbeit und zur Verteidigung der Masterarbeit kann auch getrennt erfolgen.

(2) Zugelassen wird, wer

1. Studentin oder Student der Universität Hildesheim im Master-Studiengang Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft ist
und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten aus den in Anlage 3 festgelegten Modulen sowie 20 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtfach nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung zum Erlangen eines Hochschulabschlusses oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden sind,
2. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Ständige Prüfungskommission. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder die Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang mit im Wesentlichen denselben Studienkomponenten bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.

§ 23

Examenskolloquium, Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Studiengegenstände selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Masterarbeit bezieht sich thematisch in der Regel auf zentrale Inhalte des Studiums. Die Masterarbeit muss in jedem Fall einen informationswissenschaftlichen Themenbereich behandeln. Die Masterarbeit kann nach Absprache mit beiden Prüfenden bei geeigneten Themen in einer der im Studiengang angebotenen Fremdsprachen geschrieben werden. Die Verteidigung der Masterarbeit dient dem Nachweis der Fähigkeit, über das Thema der Masterarbeit eine fachlich und wissenschaftlich anspruchsvolle mündliche Auseinandersetzung zu führen. Durch die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit und die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Verteidigung der Masterarbeit nach § 23 Absatz 10 erwirbt der Studierende gemäß § 25 Absatz 1 Buchstabe b achtundzwanzig (28) Leistungspunkte. Durch die aktive Teilnahme am verpflichtenden Examenskolloquium werden weitere zwei (2) Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Entsprechendes gilt für die Verteidigung der Masterarbeit.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt die Ständige Prüfungskommission dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Im Einvernehmen mit dem Studierenden kann die Betreuung auf die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden übertragen werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Ständigen Prüfungskommission.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Erstprüfende müssen entweder Mitglieder der Professorengruppe der Universität Hildesheim sein, die ein Fach dieses Studiengangs vertreten, oder andere Prüfende nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3; im letzteren Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. Die Verteidigung der Masterarbeit findet vor den Prüfenden statt, welche die Masterarbeit bewertet haben.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Ständige Prüfungskommission die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. Die Änderung des Titels der Masterarbeit kann bei gleichbleibendem Thema auf Antrag an die Ständige Prüfungskommission und nach Genehmigung durch die oder den Erstbetreuende_n vor der Abgabe der Masterarbeit einmal erfolgen.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling durch Unterzeichnung und Abgabe der Eigenständigkeitserklärung (Anlage 12) schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus ist die Arbeit in digitaler Form auf einem Datenträger (z.B. CD, DVD, Speicherstick) im PDF-Format abzugeben.

(8) Die Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß § 12 Abs. 2 bewertet werden. Weichen die Noten der Bewertungen um 1,0 oder weniger voneinander ab, wird die Gesamtnote durch Bildung des arithmetischen Mittels ermittelt. Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission die Arbeit zu-

nächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. Weichen nach dieser Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet die Ständige Prüfungskommission über die endgültige Bewertung. Sie kann dazu weitere Gutachten einholen. Bei ihrer Entscheidung darf die Ständige Prüfungskommission den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen.

(9) Die Masterarbeit wird von einem verpflichtenden Abschlusskolloquium begleitet, in dem theoretische und methodische Fragen der im entsprechenden Zeitraum bearbeiteten Masterarbeiten behandelt werden. Im Abschlusskolloquium präsentieren die Studierenden insbesondere Problemstellungen aus dem Themengebiet ihrer Arbeit, ordnen diese in den aktuellen Forschungsstand der Informationswissenschaft ein und vertreten argumentativ Wege zu deren Lösung.

(10) Nach bestandener Masterarbeit findet als zweite Prüfungsleistung des Abschlussmoduls die Verteidigung der Masterarbeit statt. Die Verteidigung der Masterarbeit findet vor den zwei die Masterarbeit betreuenden Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder – im Falle einer Gruppenarbeit bezüglich der Masterarbeit – als Gruppenprüfung gleichzeitig statt. Sie soll in der Regel innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit erfolgen. Die Ständige Prüfungskommission legt in Absprache mit den zwei die Masterarbeit betreuenden Prüfenden den Zeitpunkt für die Verteidigung der Masterarbeit fest und informiert den Prüfling rechtzeitig über den Termin. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling maximal 60 Minuten. Dabei sind eine Präsentation durch den Prüfling bezüglich des Themas der Masterarbeit von circa 20 Minuten und eine sich anschließende Diskussion von maximal 40 Minuten vorgesehen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen hinsichtlich der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis der Verteidigung der Masterarbeit wird dem Prüfling in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Beratung bekanntgegeben. Die Note des Abschlussmoduls setzt sich zusammen aus der Note der Masterarbeit und der Note der Verteidigung der Masterarbeit im Verhältnis 2:1.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit und die Verteidigung der Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 23 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 25

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

- (a) 60 Leistungspunkte aus dem Studium des Hauptfachs und 30 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtfach und
- (b) 30 Leistungspunkte aus dem Modul „Abschluss“ nachgewiesen sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus

- der Hauptfachnote nach § 12 Abs. 4,
- der Durchschnittsnote aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Wahlpflichtfaches (Wahlpflichtfachnote) sowie
- der Note des Moduls „Abschluss“

im Verhältnis 2:1:2. § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die letzte Prüfungsleistung nicht erstmalig nicht bestanden wurde und es sich bei der Prüfung nicht um einen Freiversuch gemäß § 13 Abs. 2 handelt. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der unter Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt ist und keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 13 bzw. nach § 24 Abs. 1 mehr besteht.

§ 26 Erweiterungsprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren in Anlage 4 aufgeführten Fächern (Wahlpflichtfächern) einer Prüfung unterziehen.

(2) Die Erweiterungsprüfung erfolgt studienbegleitend.

(3) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Master-Studiengang Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft an der Universität Hildesheim eingeschrieben ist.

(4) Über das Ergebnis einer Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 5).

(5) Bei der Festsetzung der Gesamtnote werden Ergebnisse von Erweiterungsprüfungen nicht mit einbezogen.

Ergänzende Regelungen für das Joint Degree „Global Studies on Management and Information Science“ (GLOMIS)

§ 27 Geltungsbereich

Die ergänzenden Regelungen regeln die Erbringung von Leistungen im Rahmen des Joint Degree Programms GLOMIS.

§ 28 Programmbeauftragter

Für GLOMIS wird ein Programmbeauftragter eingesetzt, der den Studienablauf und die Prüfungen überwacht. Er regelt alle Streitfragen und Zweifelsfälle. Der Programmbeauftragte ist zuständig für die Anerkennung der Leistungen der Partneruniversitäten und deren Umrechnung.

§ 29 Abschlussarbeit

Die Prüfungssprache des Double Degree Programms ist in der Regel Englisch.

Abschlussarbeiten werden in der Regel von zwei Betreuern aus beiden beteiligten Universitäten betreut. Es ist auch möglich, die Abschlussarbeit nach dem zweiten Studienjahr noch an der Universität Hildesheim abzuschließen.

Die Verteidigung der Masterarbeit wird in der Regel von Prüfenden von beiden Universitäten abgenommen, an denen der Studierende studiert hat. Dazu kann moderne Kommunikationstechnologie eingesetzt werden.

§ 30 Noten

Die Endnote wird aus der Durchschnittsnote auf die Module im ersten Jahr, der Durchschnittsnote auf die Module im zweiten Jahr und der Abschlussarbeit im Verhältnis 2:2:1 berechnet.

Die Noten aus Korea werden nach folgender Tabelle in das deutsche Notensystem übertragen:

Deutsche Noten zu Koreanischen Noten		Koreanische Noten zu Deutschen Noten	
Deutsche Noten	Koreanische Noten	Koreanische Noten	Deutsche Noten
1,0 – 1,4	A+	A+	1,0
1,5 – 1,9	A	A	1,5
2,0 – 2,4	B+	B+	2,0
2,5 – 2,9	B	B	2,5
3,0 – 3,4	C+	C+	3,0
3,5 – 3,7	C	C	3,5
3,75 – 3,9	D+	D+	3,75

§ 31 Zeugnisse und Bescheinigungen

Die Urkunde für GLOMIS wird gemeinsam von beiden Universitäten verliehen, an denen der Studierende studiert hat. Die Urkunde wird in Englisch ausgestellt (Anlage 8).

Das Zeugnis für GLOMIS wird von der Universität Hildesheim ausgestellt. Das Zeugnis wird in Englisch ausgestellt. Es umfasst die Endnote sowohl nach dem deutschen Notensystem als auch nach dem koreanischen Notensystem (Anlage 9).

Zur bestandenen Masterprüfung werden zusätzlich zu dem Zeugnis ein englischsprachiges „Diploma Supplement“ und ein englischsprachiges „Transcript of Records“ ausgefertigt, die den Aufbau des Studiums erläutern und die Inhalte der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergeben (Anlage 10, Anlage 11).

§ 32

Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt an die Stelle der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft im Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften der Universität Hildesheim vom 02.04.2012 (Verkündungsblatt Heft 61, Nr. 1 / 2012). Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 das Studium an der Universität Hildesheim beginnen.

(2) Auch nach Inkrafttreten dieser Ordnung können im Zeitpunkt der Verkündung eingeschriebene Studierende auf Antrag nach der bisher gültigen Prüfungsordnung geprüft werden. Eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung wird zum letzten Mal vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 33

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung gemäß § 32 Absatz 1 unter Beachtung der Übergangsvorschriften außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Urkunde IIM-IW

Anlage 2: Zeugnis IIM-IW

Anlage 3: Modulliste

Anlage 4: Liste der Wahlpflichtfächer

Anlage 5: Zeugnis Erweiterungsprüfung

Anlage 6: Diploma Supplement IIM-IW

Anlage 7: Transcript of Records IIM-IW

Anlage 8: Master Degree Certificate

Anlage 9: Certificate GLOMIS

Anlage 10: Transcript of Records GLOMIS

Anlage 11: Diploma Supplement GLOMIS

Anlage 12: Eigenständigkeitserklärung

Anlage 13: Muster für die Angabe der Notenverteilung



Anlage 1 : Urkunde IIM-IW

Fachbereich 3
Sprach- und Informationswissenschaften

URKUNDE

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geboren am

in

den Hochschulgrad

MASTER OF ARTS

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang
Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft

am

bestanden hat.

Hildesheim, den

Dekanin/Dekan*

Vorsitzende(r)* der Ständigen Prüfungskommission

* Nichtzutreffendes streichen

Universität Hildesheim
Fachbereich 3
Sprach- und Informationswissenschaften
Z e u g n i s
über die
Masterprüfung

Frau/Herr* _____

geb. am _____ in _____

hat die Masterprüfung
im Studiengang Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft

mit der Gesamtnote _____ bestanden.**

Hauptfach Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft

Wahlpflichtfach _____

Fachnoten Bewertung**

Hauptfachnote = _____

Wahlpflichtfachnote = _____

Note des Abschlussmoduls = _____

Die Masterarbeit über das Thema

wurde mit ** _____ bewertet.



(Ort, Datum)

Siegel der Universität

Vorsitzende/Vorsitzender* der Ständigen Prüfungskommission

Dekanin/Dekan*

* Nichtzutreffendes streichen

** Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3: Modulliste

Liste der Module mit Leistungspunkten

Das Studium im Hauptfach besteht aus fünf Modulen aus der Informationswissenschaft (Modul G und MA-IIM-IW1 bis MA-IIM-IW4) und einem Modul aus dem Parallelstudiengang „Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation“ (MA-IIM-SWIKK).

Für das Modul MA-IIM-SWIKK können beliebige Lehrveranstaltungen aus dem Parallelstudiengang „Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation“ im Umfang von mindestens 8 LP belegt werden. Diese sind in der Studienordnung und im Modulhandbuch für den Master „Internationales Informationsmanagement - Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation“ (MA-IIM-SWIKK) dargestellt.

Die Studierenden müssen zwischen 8 und 12 Leistungspunkte aus MA-IIM-SWIKK einbringen. Es müssen mindestens 2 Kurse belegt werden. In genau einem Kurs wird die Modulprüfung nach der MA-IIM-SWIKK Prüfungsordnung abgelegt. Somit können nur einmal die zusätzlichen 2 Leistungspunkte erworben werden. Die Note aus dieser Modulprüfung stellt die Note für das gesamte MA-IIM-SWIKK Modul dar. Sollten Studierende zwei Prüfungen ablegen, so zählt die bessere Note und die 2 zusätzlichen LP dürfen nur einmal eingebracht werden. Die Prüfungen erfolgen entsprechend der MA-IIM-SWIKK Prüfungsordnung.

Im Modul MA-IIM-G müssen 12 LP erbracht werden, in den anderen vier Modulen (MA-IIM-IW1 bis MA-IIM-IW4) jeweils mindestens 4 LP.

Insgesamt müssen in diesen sechs Modulen aus MA-IIM-IW und MA-IIM-SWIKK 60 Leistungspunkte erzielt werden.

Das Modul „Abschluss“ muss zusätzlich belegt werden; aus dem Wahlpflichtfach sind 30 Leistungspunkte zu erbringen.

Modul IIM-IW-G: Perspektiven der Informationswissenschaft

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Aktuelle Standards	2	4
Formalisierung	2	4
Information und Gesellschaft	2	4
Neuere Entwicklungen der Informationswissenschaft	1	2

Modul IIM-IW1: Internationale Mensch-Maschine-Interaktion (IMMI)

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Internationale Mensch-Maschine-Interaktion (IMMI)	2	4
Hauptseminar Internationales GUI Design	2	4
Projektseminar Internationale Mensch-Maschine-Interaktion (IMMI)	4	6

Modul IIM-IW2: Mehrsprachige Informationssysteme

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Mehrsprachige Informationssysteme	2	4
Hauptseminar Mehrsprachiges Information Retrieval	2	4
Projektseminar Mehrsprachige Informationssysteme	4	6

Modul IIM-IW3: Online-Kommunikation

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Hauptseminar Wissensmanagement und E-Learning	2	4
Projektseminar Wissensmanagement und E-Learning	2	6
Online Marketing 2	2	4

Modul IIM-IW4: Maschinelle Sprachverarbeitung

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Maschinelle Sprachverarbeitung 2: Neuere Entwicklungen in der Computerlinguistik	2	4
Hauptseminar Computerlinguistische Ressourcen	2	4
Projektseminar Computerlinguistische Ressourcen	4	6
Hauptseminar Computerlinguistische Verfahren	2	4
Projektseminar Computerlinguistische Verfahren	4	6

MA-IIM-IW Abschluss

Das Modul „Abschluss" muss von allen Studierenden eingebracht werden und ist für das letzte Studienjahr vorgesehen.

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Examenskolloquium	2	2
Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit	-	28
SUMME:		30

Wahlpflichtfächer:

Als Wahlpflichtfächer eingeführt sind:

Betriebswirtschaftslehre

Informationstechnologie

Philosophie

Psychologie

Sozialwissenschaften

(Siehe hierzu auch § 3 Abs. 5.)

Wahlpflichtfach:

Für ein Wahlpflichtfach müssen **30** Leistungspunkte erbracht werden. Zu Inhalten und Anforderungen gibt die Studienordnung des jeweiligen Wahlpflichtfachs Auskunft.

(Siehe hierzu auch § 25 Abs. 1 Buchstabe a.)

Anlage 5

**Universität Hildesheim
Fachbereich 3
Sprach- und Informationswissenschaften
Z e u g n i s
über die
Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung**

Frau/Herr* _____

geb. am _____ in _____

hat die Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung

im Wahlpflichtfach _____
im Studiengang Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft**

mit der Gesamtnote* _____ bestanden.**

(Ort, Datum)

**Siegel
der Universität**

Vorsitzende/Vorsitzender*
der Ständigen Prüfungskommission

Dekanin/Dekan*

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes einsetzen

*** Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend



Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (MA)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

--Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft (IIM-IW)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich Sprach- und Informationswissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r der Ständigen Prüfungskommission

Diploma Supplement Name der/des Studierenden

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.] / [s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch / Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss inkl. Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium/ 120 Leistungspunkte (Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Bachelor of Arts Internationales Informationsmanagement oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit-Studium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Die Absolventen dieses Master-Studienganges verfügen über

- differenzierte informationswissenschaftlich Kenntnisse;
- methodologisches Reflexionsvermögen und können in Abhängigkeit von empirischen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen angemessene Forschungsmethoden auswählen und anwenden;
- die Fähigkeit, auf der Grundlage der Anwendung angemessener Methoden Probleme beim Einsatz von Informationssystemen in mehrsprachigen und kulturell unterschiedlichen Umgebungen zu analysieren, Wege zu ihrer Lösung aufzuzeigen und zu implementieren

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r der Ständigen Prüfungskommission

* Nichtzutreffendes streichen

Diploma Supplement Name der/des Studierenden

- die Fähigkeit, sich aus informationswissenschaftlicher Perspektive schnell in Zusammenhänge einzuarbeiten, die im jeweiligen Arbeitsumfeld relevant sind, und Strategien im internationalen Handlungsfeld zu entwickeln;
- Kenntnisse und Fähigkeiten in einer weiteren wissenschaftlichen Disziplin je nach gewähltem Wahlpflichtfach, die sie in ihrem Arbeitsumfeld einbringen können;
- geeignete Grundlagen methodischer und theoretischer Art für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

Die Absolventen des Studiengangs haben Optionen

für einen erfolgreichen Einstieg in einschlägige Berufsfelder;

für eine vertiefende berufliche Qualifikation;

für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen weiterbildenden Master-Studiengang oder für die Aufnahme zur Promotion.

Die Module sind zwei Studienjahren zugeordnet.

Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Masterarbeit beträgt vier Monate.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r der Ständigen Prüfungskommission

Diploma Supplement Name der/des Studierenden

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.

Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie der mündlichen und schriftlichen Fachprüfungen, das Thema und die Noten der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für bestanden) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

4.5 Gesamtnote

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus

- der Hauptfachnote nach § 12 Abs. 4,
- der Durchschnittsnote aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Wahlpflichtfaches (Wahlpflichtfachnote) sowie
- der Note des Abschlussmoduls

im Verhältnis 2:1:2. § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. (Siehe auch die jeweils gültige Prüfungsordnung und das Zeugnis.)

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r der Ständigen Prüfungskommission

Diploma Supplement Name der/des Studierenden

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert für die Aufnahme zur Promotion

5.2 Beruflicher Status

Der Master-Abschluss qualifiziert für verschiedene Tätigkeiten in Unternehmen und anderen Institutionen, für welche wissenschaftlich fundierte Kenntnisse des Informationsmanagement vorausgesetzt werden.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zum Institut für Interkulturelle Kommunikation: <http://www.uni-hildesheim.de/index.php?id=ikk>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: ____

Zeugnis vom: ____

Transcript of Records: ____

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r der Ständigen Prüfungskommission

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.¹

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortge-

schriftene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender

Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige)

Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikati-

onsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse² beschrieben.

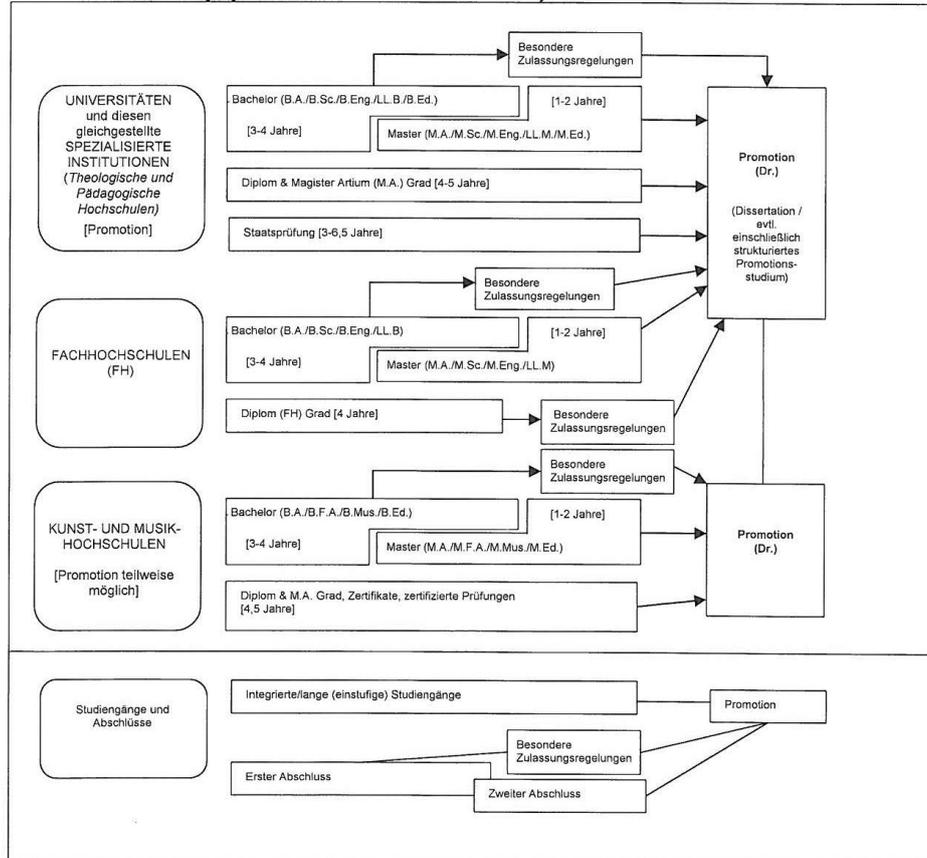
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als

auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufs-feldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts

(B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Ge-

setz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss.

Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice_stelle-der-laender.html)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hoch-

schulen, Studiengängen etc.
(www.hochschulkompass.de).

Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufs-

akademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Anlage 7: Transcript of Records IIM-IW



Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Marienburger Platz 22 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883- 91336 Fax: 0 51 21/ 883-XXX Email: pruefungsamt-7@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	Master-Studiengang Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft (IIM-IW)
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr. / Sem.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	Credits
	Modultitel	M	PF	1. Sj.		
	Teilmodultitel	TM	PF			
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF	S		
	Modultitel	M	PF			
	...					
Gesamt						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

 Unterschrift des Prüfungsamtes

Nr.

Sem.

Das Semester der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Jahreszahl plus Angabe des Semesters (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl).

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul

BM = Basismodul

AM = Aufbaumodul

VM = Vertiefungsmodul

TM = Teilmodul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach

ZU = Zusatzfach

DA = Masterarbeit

MAA = Master-Abschlussarbeit

BAA = Bachelor-Abschlussarbeit

WPF = Wahlpflichtfach

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SS = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

T = Trimester

Benotungssystem

1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung

2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für bestanden) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

Anlage 8



University of Hildesheim

Logo of Partner University

Name of Partner University

(Paichai University or Chungbuk National University)

MASTER DEGREE CERTIFICATE

The University of Hildesheim hereby confers upon

Mrs./Mr.*

born on

in

the degree of

MASTER OF ARTS

(M.A.)

after she/he* successfully completed the Master examination in the degree course
International Information Management – Information Science.
Variant: Joint Degree Global Studies on Management and Information Science“ (GLOMIS)

Seal of University of Hildesheim

Hildesheim, the _____

(Dean)

Seal of Partner University

(Paichai University or Chungbuk National University)

_____, the _____

(Dean)

University of Hildesheim
Fachbereich 3
Sprach- und Informationswissenschaften

CERTIFICATE
Master of Science

Mrs./Mr.* _____

born on _____ at _____

successfully completed the Master Degree
International Information Management – Information Science.
Variant: Joint Degree Global Studies on Management and Information Science“ (GLOMIS)

with the overall grade of ** _____.

(corresponding to the Korean grade of _____)

	Grade in German System	Grade in Korean System
Courses in Germany	= _____	_____
Courses in Korea	= _____	_____

The Master Thesis titled

was graded with _____ (Corresponding to the Korean Grade _____).

(Place, Date)

Seal of University of Hildesheim
Hildesheim, the _____

(Dean)

Seal of Partner University
(Paichai University or Chungbuk National University)
_____, the _____

(Dean)

Transcript of Records GLOMIS

Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Prüfungsamt / Examination Office Marienburger Platz 22 31141 Hildesheim Germany Tel.: 0 51 21 / 883-91336 Email: pruefungsamt-7@uni-hildesheim	
Name, Vorname der Studierenden Family Name, Given Name	
Geschlecht Sex	
Geburtsdatum/Ort/Land Date of birth/Place of birth/ Country	
Studiengang Degree Programme	Master Global Studies on Management and Information Science“ (GLOMIS) (Joint Degree)
Matrikelnummer ID No.	
Semester der Immatrikulation First Semester	

Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung) Title (Module, Module Component, Course)	Typ Type	Art Kind	Zeit/ Dauer Sem. / Duration	Note Grade	LP CP
Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft International Information Management - Information Science		PF RC			
Modul 1 : Perspektiven der Informationswissenschaft <i>Perspectives on Information Science</i>	M M	PF RC	6		12
Vorlesung Aktuelle Standards Lecture - Current Standards	TM MC	PF RC	2		4



Diploma Supplement GLOMIS

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Certification Date: Chairman Examination Committee

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts – M.A.

Global Studies on Management and Information Science“ (GLOMIS)

This is a Joint Degree and a variant of the Master degree International Information Management – Information Science (IIM-IW)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

Information Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Hildeseim

Status (Type / Control)

University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Hildeseim

Status (Type / Control)

University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second professional degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

Two years (120 ECTS credits)

3.3 Access Requirements

Bachelor Degree International Information Management or comparable

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 2 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The graduates of this master degree have acquired the following competencies:

Broad knowledge of Information Science

Knowledge about Information Technology

Knowledge about methods to apply when faced with empirical data and scientific hypotheses, methodological skills and ability to select adequate methods

Ability to identify and solve problems related to information systems in multilingual and international environments

4.3 Programme Details

The student has acquired the degree within a Joint Degree program. The first year was spent at the University of Hildesheim in Germany and the second year at a partner university in South-Korea. In the first year, the courses were on Information Science. The courses taken in the second year are more oriented toward Information Technology or Business Information Systems.

The Joint Degree is equivalent to the Master Degree IIM-IW studied locally at the University of Hildesheim. It contains a specialisation on Information Technology or Business Information Systems acquired at the partner university.

Further details about the content is specified in the Transcripts of Records from both universities. For the courses studied in Korea, a Transcript of Records by the Korean Partner University is granted.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral study with special additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2 Professional Status

The master degree allows the graduates to work on issues related to information processes and information systems in international companies and organisations.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

www.uni-hildesheim.de

www.pcu.ac.kr/english/

www.chungbuk.ac.kr

7. CERTIFICATION This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate of the Master Degree of [Date]

Certificate of [Date]

Transcript of Records of [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- **Universitäten (Universities)** including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- **Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences)** concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- **Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music)** offer studies for artistic careers in the arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives; they also enhance international compatibility of studies.

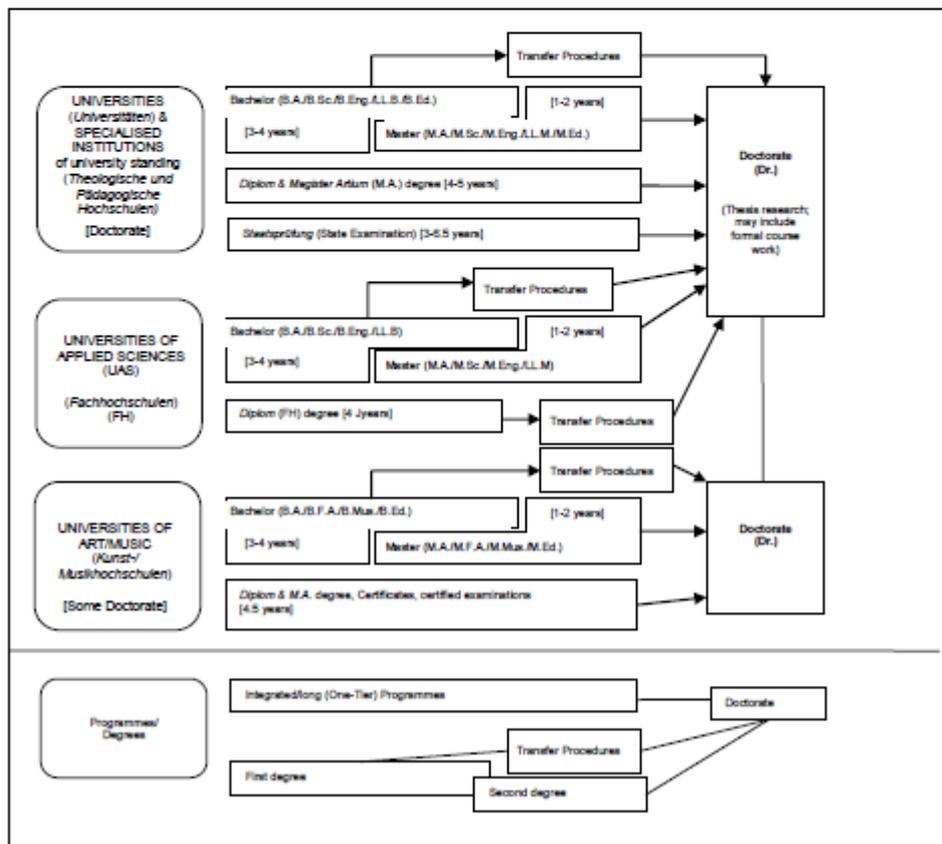
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details of Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively, Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degree), most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degree; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a Staatsprüfung. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.6 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.8 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Phone: +49(0)228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zaab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Anrathstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

Anhang 12: Erklärung über das selbstständige Verfassen der Masterarbeit

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Masterarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle bzw. der Herkunft, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen und dergleichen. Die eingereichte Arbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen. Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschung behandelt werden.

Datum, Ort

Unterschrift

Anlage 13: Muster für die Angabe der Notenverteilung

Studienjahre*	Gesamtzahl der Absol- vent_innen (N)	Davon mit einer Gesamtnote zwischen							
		Sehr gut (1,0– 1,5)		Gut (1,6 – 2,5)		Befriedigend (2,6 – 3,5)		Ausreichend (3,6 – 4,0)	
		Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N
<i>x und x+1</i>									

* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

